



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

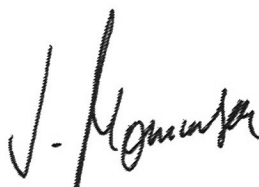
2

Ausnahme zur Genehmigung Nr.: e4*2007/46*0783*11 bis 14

Ort: **DE-24932 Flensburg**

Datum: **05.09.2019**

Unterschrift: **Im Auftrag**


(J. Mommsen)



Anlagen :

1. Angaben zu den betroffenen Fahrzeugen

Nebenbestimmungen

Für den Fall, dass vor Ablauf der in dieser Ausnahmegenehmigung genannten Frist die Zulassung der betroffenen Fahrzeuge durch einen anderen als den/die in Anlage 1 genannten Rechtsakt/-e eingeschränkt wird, ist eine Erweiterung der bestehenden Ausnahmegenehmigung für den/die jeweiligen Rechtsakt/-e beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Die Erweiterung ist nicht fristverlängernd.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausnahmegenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Zulassungsbehörden:

Diese Ausnahmegenehmigung ist dem Hersteller erteilt worden.

Die dem Hersteller gewährte Frist darf nicht verlängert werden.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nur gültig für den/die in der Anlage 1 genannten Rechtsakt/-e. Die Erweiterung dieser Ausnahmegenehmigung auf andere Rechtsakte kann innerhalb der gewährten Frist nur durch den Hersteller beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragt werden.